

DKV Deutsche Krankenversicherung AG - 50594 Köln RT K

Herrn Diplomingenieur Volkmar Nissen Konrad-Adenauer-Ring 4 68723 Plankstadt Es betreut Sie: Geschäftsstelle Rudolf Klapdohr Carl-Benz-Str. 1 69115 Heidelberg Tel 06221 758050 rudolf.klapdohr@ergo.de www.rudolf-klapdohr-dkv. ergo.de Ihr Ansprechpartner: Vertragsservice Gesundheit Tel 0800 3746-050* Fax 0180 578-6000** service@dkv.com www.dkv.com

*gebührenfrei **14 ct/Min.: dt. Festnetz, max. 42 ct/Min.: dt. Mobilfunknetze

November 2022

Versicherungsnummer: KV212257449

Seite 1/2

Bitte dem Arbeitgeber vorlegen: Bescheinigung zur Erlangung des Arbeitgeberzuschusses

Sehr geehrter Herr Nissen,

Sie erhalten hiermit eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Reichen Sie diese bitte dort ein, um den Arbeitgeberzuschuss zu erlangen, und zwar für

- die private Krankenversicherung (KV) nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
- die private Pflegepflichtversicherung (PPV) nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Übersicht der Beiträge im Jahr 2022

Beitrag ab	Beitrag bis	Gesamtbeiträge im Jahr 2022 in Euro	
		KV	PPV
Januar 2022	Dezember 2022	7.750,20	806,16
Jahressumme		7.750,20	806,16

Übersicht der künftigen monatlichen Beiträge

Versicherte Person	Geburtsdatum	Beitrag ab Januar 2023 in Euro	
versicherte Person		KV	PPV
Volkmar Nissen	28.02.1962	645,85	102,01
Monatsbeitrag		645,85	102,01

Der ausgewiesene Beitrag entspricht dem zu zahlenden Beitrag für die zuschussfähigen Tarife. Wir haben diesen nicht um tarifliche, im Voraus erfolgte Zahlungen gemindert.

Noch ein Tipp: Sind Angehörige Ihrer Familie bei einem anderen Unternehmen privat krankenversichert? Oder sind diese Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung? Dann legen Sie Ihrem Arbeitgeber auch deren Bescheinigung vor. Eventuell zahlt Ihr Arbeitgeber auch zu diesen Versicherungen einen Zuschuss.

Für die vorstehend genannte Person besteht bei unserem Versicherungsunternehmen:



Versicherungsnummer: KV212257449 Seite 2/2

zum Brief aus November 2022

- ein vertraglicher Krankenversicherungsschutz. Dieser Schutz entspricht der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese ist im SGB V geregelt.
- ein vertraglicher Pflegeversicherungsschutz. Dieser Schutz entspricht der Art nach den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Diesen regelt das Vierte Kapitel des SGB XI.

Wir erfüllen die gesetzlichen Vorgaben zur Erlangung des Arbeitgeberzuschusses. Für die Versicherungstarife, die Grundlage dieses Vertrages sind, hat uns dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn bestätigt. Die Voraussetzungen für die private Krankenversicherung regelt § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V. Für die private Pflegeversicherung regelt dies § 61 Abs. 5 SGB XI.

Bei Fragen rufen Sie uns einfach an - wir sind gern für Sie da.

Freundliche Grüße

Dr. Clemens Muth Vorsitzender des Vorstands Ursula Deschka Mitglied des Vorstands

World Meila